

SATZUNG

über besondere Anforderungen an Werbeanlagen in der Gemeinde Chiemsee

(Werbeanlagensatzung - WerbeS)

Vom 28.07.2008

Die Gemeinde Chiemsee erläßt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Chiemsee mit Ausnahme der Krautinsel.
- (2) Diese Satzung gilt für bauliche Anlagen, auch soweit sie keiner Genehmigung nach den Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung bedürfen und für Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen), auch wenn sie keine baulichen Anlagen sind.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches etwas Abweichendes bestimmt ist oder wird. Von der Satzung unberührt bleiben ferner abweichende oder weitergehende Anforderungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes (DSchG), insbesondere des Veränderungsverbot bzw. die Erlaubnispflicht nach Art. 6 DSchG und Vorschriften des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und der auf dieser Grundlage erlassenen „Chiemsee-Schutzverordnung“.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, daß sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die bauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung sowie das Inselbild nicht beeinträchtigen.

§ 3 Werbeanlagen

- (1) Unzulässig sind folgende Arten von Werbeanlagen:
 1. Werbeanlagen als Lichtwerbung, mit Ausnahme der Beleuchtung von
 - a) Schaufenstern und Schaukästen (nicht aber Firmeninschriften o.ä.)
 - b) Werbeanlagen für Gaststätten

2. Werbeanlagen als von der Mauer abgesetzte Buchstabenschrift, in Kastenform und als eingerahmte Schrift
3. Zettel- und Bogenanschlage; mit Ausnahme
 - a) an den dafur im Gemeindegebiet genehmigten Tafeln oder Flachen,
 - b) fur Einzelveranstaltungen, z.B. Sport- und Theaterveranstaltungen, wenn sie hinter Schaufenstern angebracht sind
4. Werbefahnen und Spruchbander vor einem Zeitraum von einem Monat vor Beginn einer besonderen Veranstaltung
5. Werbeanlagen, bei denen die Werbung fur die Statte der eigenen Leistung oder die eigene Veranstaltung gegenuber einer Fremdwerbung z.B. Markenreklame, in den Hintergrund tritt
6. Werbeanlagen als Kletterschriften (senkrechte Buchstabenfolge)
7. Plakatstander und ahnliche Werbeanlagen, die nicht fest mit dem Erdboden verbunden sind

(2) Werbeanlagen durfen nicht angebracht werden

1. oberhalb der Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses,
2. an Einfriedungen und an Vorgarten, ausgenommen als Namens- und Firmenschilder nach § 6,
3. an Sonnenschutzeinrichtungen, Turen, Toren und Fensterladen,
4. an Baumen
5. an Balkonen, Erkern, Auentreppen und sonstigen, die Gebaudeflucht uberschreitenden, Bauteilen sowie an Stellen, an denen sie wesentliche architektonische Gliederungen uberschneiden wurden
6. auf Dachern und Dachgesimsen, an Schornsteinen oder hochragenden, das Inselbild beeinflussenden Bauteilen.

§ 4

Beschrankung fur Werbeanlagen

Fur zulassige Werbeanlagen gelten die folgenden Beschrankungen:

1. Die Beleuchtung der Werbeanlagen mu blendungsfrei und die Lichtquelle darf vom ublichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Es darf nur weies oder gelblich-weies Licht verwendet werden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulassig.
2. Schaukasten durfen, wenn sie nicht groer sind als 0,20 qm, die Gebaudeflucht bis zu 8 cm uberschreiten. Turen und Fensterladen sowie Tur- und Fensterlaibungen durfen nicht zu Schaukasten ausgebaut oder mit solchen uberdeckt werden.

§ 5

Besondere Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Soweit Werbeanlagen zulassig sind, mussen sie so gestaltet sein, da sie nach Form, Mastab, Anbringungsart, Werkstoff und Farbe mit dem historischen Geprage des Inselensembles und der Architektur des betroffenen Bauwerkes harmonieren. Diese Anforderungen gelten auch fur werbemaig genutzte Fenster- und Turenflachen.

(2) Werbeanlagen dürfen insbesondere nicht stören durch:

1. übermäßige Größe, zu starke Kontraste und grelle oder abstoßende Farbgebung,
2. Überdecken oder Überschneiden von Giebelflächen, Erkern Balkonen, tragenden Bauteilen (Pfeilern), architektonischen Gliederungen (z.B. Gesimse, Lisenen), Inschriften und Gedenktafeln von geschichtlicher Bedeutung,
3. Verteilen von Buchstaben eines Wortes auf verschiedene Fenster,
4. Unansehnlichkeit, Entstellung, Beschädigung oder Verschmutzung,
5. Häufung gleicher oder miteinander unvereinbarer Anlagen.

§ 6 Abweichungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung läßt die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen im Einvernehmen mit der Gemeinde Chiemsee zu (Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO), wenn der historische Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung des Gebäudes, des Inselbildes und des Ensembles dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Bei verfahrensfreien Bauvorhaben entscheidet die Gemeinde über Abweichungen von dieser Satzung in eigener Zuständigkeit (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO). Die Zulassung der Abweichung ist schriftlich zu beantragen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften dieser Satzung Werbeanlagen errichtet, aufstellt, anbringt oder ändert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2008 in Kraft.

Breitbrunn a. Chiemsee, den 28.07.2008

Gemeinde Chiemsee

Huber
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 29.07.2008 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in der Gemeinde hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 30.07.2008 angeheftet und am 06.10.2008 wieder entfernt.

Breitbrunn a. Chiemsee, den 07.10.2008


Huber
1. Bürgermeister

